



**Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen
(Plakatierungsverordnung)
vom 28.05.2013**

Die **Gemeinde Sonderhofen**
erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das
Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
(Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) folgende Plakatierungsverordnung

**§ 1
Begriffsbestimmung**

1. Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die
 - a) an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder
 - b) an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden,
 - c) wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus, wahrgenommen werden können.

**§ 2
Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen**

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde Sonderhofen zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
2. Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Sonderhofen Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind (siehe Standortplan in der Anlage).

§ 3 Allgemeine Regelungen

1. Für die Anbringung der Anschläge ist der Veranstalter verantwortlich. Beauftragt er Dritte mit dem Anbringen, so hat der Veranstalter diesen auf die Bestimmungen dieser Verordnung hinzuweisen. Der Veranstalter haftet für die Einhaltung dieser Verordnung und der sonstigen zu beachtenden Vorschriften.
2. Es ist verboten, Anschläge
 - a) auf- oder an Natur, Kunst- und Kulturdenkmälern anzubringen, ins besonders an denkmalgeschützten Gebäuden einschließlich des Bereiches um den Friedhöfen.
 - b) an Bäumen, Mauern, Geländern, Verkehrszeichen, Licht- und Telefonmasten, Zäunen, in und an Wartehallen, Fahrradabstellanlagen und ähnlichem anzubringen.
 - c) zu vernichten, zu beschmutzen oder zu beschädigen, abzureißen, unlesbar zu machen oder vorhandene Anschläge ganz oder teilweise zu verdecken.
 - d) an ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten, die von der Bayer. Bauordnung erfasst werden anzubringen.
3. Die verantwortliche natürliche oder juristische Person ist verpflichtet, sobald der Zweck des Anschlages erfüllt ist oder die Anschläge beschmutzt, entstellt, verunstaltet sind oder sonst störend wirken, diese unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Tagen, zu entfernen.

§ 4 Genehmigung, Sondernutzungserlaubnis Anforderungen an die Anschläge

1. Das Anbringen von Anschlägen bzw. das Aufstellen von Plakatständen ist genehmigungspflichtig. Ausnahmen sind gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung möglich.
2. Eine Genehmigung ist grundsätzlich zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde Sonderhofen oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Aub zu beantragen. Der Bescheid wird von der Verwaltungsgemeinschaft Aub ausgestellt.
3. **Auf den Anschlägen ist jeweils für den Inhalt und die Aufstellung der Verantwortliche mit seiner Anschrift, der Telefonnummer und mit einer eventueller Mail-Adresse zu benennen.**
4. Auf Grundlage des Bayerischen Straßen – und Wegegesetzes kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Sonderhofen über die Verwaltungsgemeinschaft Aub eine Sondernutzungserlaubnis beantragt werden.

§ 5 Ausnahmen

1. Von den Beschränkungen des § 2 Abs. 1 sind ausgenommen:
 - a) Anschläge, die in ortsfesten Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen, an Schaufenstern und Ladentüren angebracht sind,
 - b) Anschläge, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden,
 - c) Anschläge öffentlich rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen und Verbänden, soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. Tafeln angeheftet werden.
 - d) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten, die von der Bayer. Bauordnung erfasst werden.
2. Wahlplakate und ähnliche Anschläge können auch außerhalb der von der Gemeinde Sonderhofen zum Anschlag bestimmten Standorte, außer denen in § 3 Abs. 2 geregelten Standorten angebracht werden, und zwar für die zu den Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen bzw. Antragsteller bei
 - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten und bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

3. Im Übrigen kann die Gemeinde Sonderhofen in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen nach § 2 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur- Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i. V. m. Art. 3 LStVG sowie § 17 OWiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) kann mit Geldbuße bis zu **500 €** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 und § 5 öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt.

2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7

Beseitigungspflicht

1. Die Gemeinde Sonderhofen kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinn des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung beeinträchtigen.

§ 8

Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

§ 9

In-Kraft-Treten – Geltungsdauer

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Verordnung gilt 20 Jahre.

(Siegel)



Sonderhofen, 28. Mai 2013

C. Mühlecke

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 01. Juli 2013 in der Geschäftsstelle der VGem. Aub zur Einsichtnahme ausgelegt und im Amtsblatt der VGem. Aub zum 1. Juli 2013 bekannt gemacht. Gleichzeitig wird diese an den Amtstafel der Gemeinde Sonderhofen mit seinen Orten Bolzhausen und Sachsenheim zur öffentlichen Einsichtnahme ausgehängt

(Siegel)

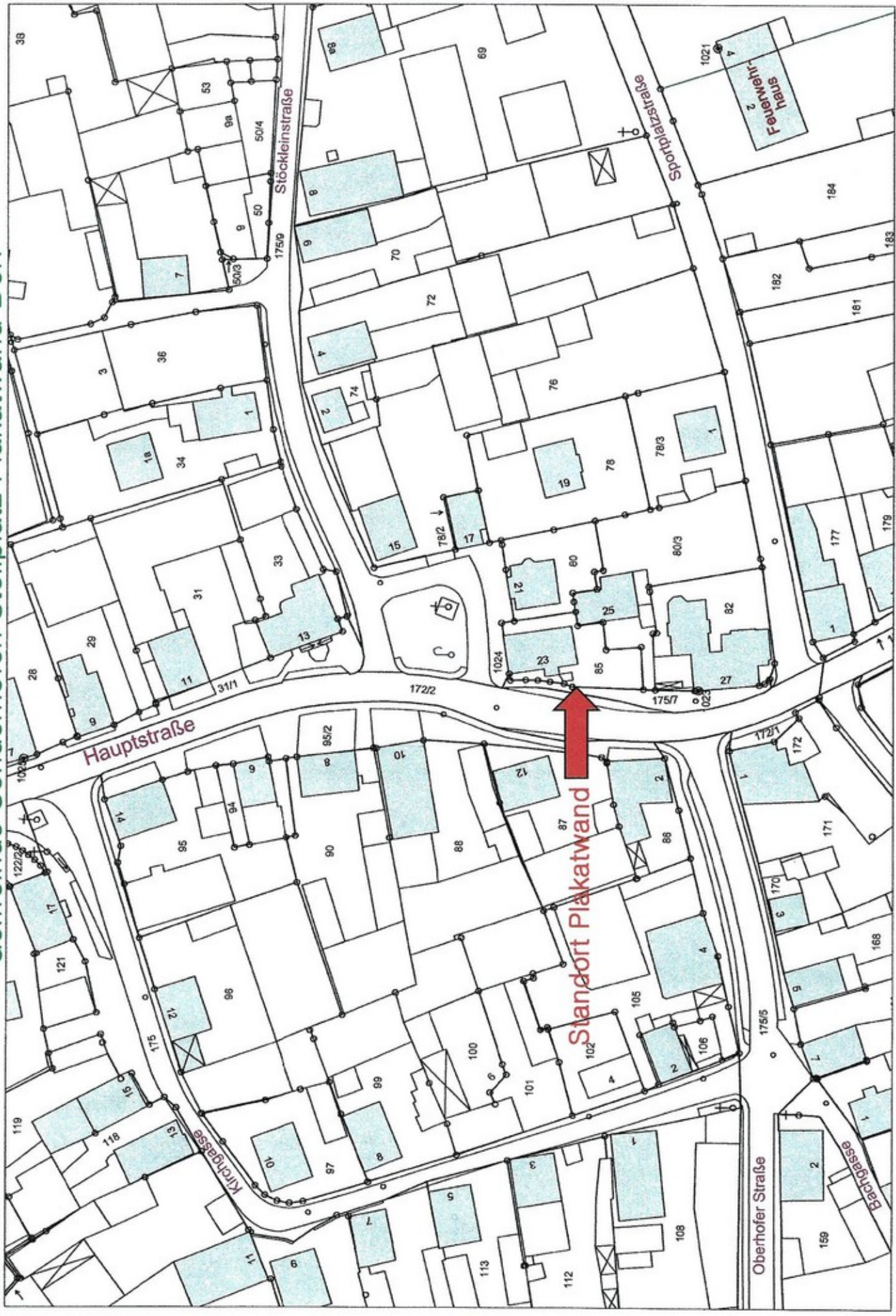


Sonderhofen, 01. Juli 2013

C. Mühlecke

1. Bürgermeister

Gemeinde Sonderhofen Stellplatz Plakatwand Dorf

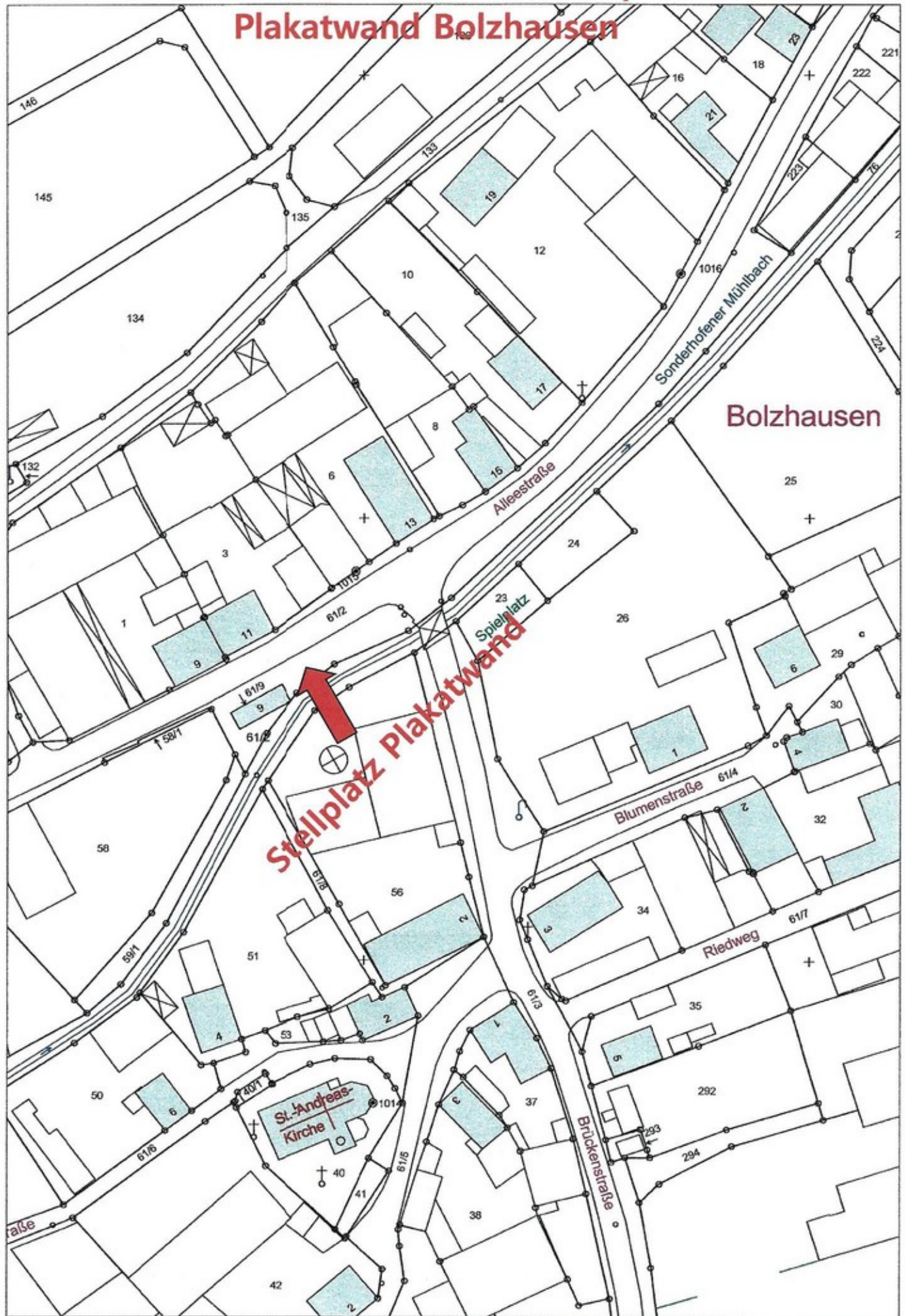


Gemeinde Sonderhofen Stellplatz „Plakatwand Bahnhofstraße“



Gemeinde Sonderhofen Stellplatz

Plakatwand Bolzhausen



Gemeinde Sonderhofen Stellplatz Plakatwand Sachsenheim

